

X. Wahlperiode

Niederschrift

über die 21. Sitzung des Rates am 13.03.2017, 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Oedt.

Zu dieser Sitzung wurde durch Herrn Bürgermeister Lommetz am 02.03.2017 rechtzeitig eingeladen.

Den Vorsitz führt Herr Bürgermeister Lommetz.

Anwesend:

1. Mitglieder

CDU:
Georg Fasselt
Markus Funken
Norbert Hegger
Marita Heinze
Wilhelmine Hübecker
Karl-Heinz Jacobs
Christian Kappenhagen
Elisabeth Lehnen
Dietmar Maus
Claus Möncks
Kirsten Peters
Max Titulaer
Andrea Wolfers
Manfred Wolfers

FDP:
Werner Mülders

SPD:
Roland Angenvoort
Hans-Willi Bauten
Bernd Bedronka
Margit Heinze-Süselbeck
Dorothea Heller
Jürgen Henrichs
Bettina Hermanns-Leuf
Norbert Holstein
Hans-Joachim Monhof
Karlheinz Weidenfeld

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
Jens Ernesti
Marcus Lamprecht
Maren Rose-Heßler
Andreas Sonntag
Bettina Wimmers

2. Der Bürgermeister:

Manfred Lommetz

3. Von der Verwaltung:

Wolfgang Rive
Norbert Enger
Norbert Franken
Volkmar Josten

Barbara Behrendt, Gleichstellung
Jürgen Heinen, Schriftführer
Wolfgang Linke

4. Entschuldigt fehlen:

Heinz-Uwe Kersten
Alfred Knorr
Rita Baumgart
Olaf Bayer

5. Unentschuldig fehlen

./.

6. Gäste

./.

Beginn der Sitzung	19.05 Uhr
Ende der Sitzung	21.00 Uhr

Tagesordnung**A) Öffentliche Sitzung:**

1. Fragestunde der Einwohner gemäß § 18 der Geschäftsordnung
2. Bericht über die Erledigung früherer Beschlüsse
3. Neubesetzung von Ausschüssen des Rates der Gemeinde Grefrath H 031-10 V
4. Erlass einer Sportstättengebührensatzung H 163-I V
5. Aufhebung eines Sperrvermerkes H 209 V
6. Ermächtigungsübertragungen H 210 V
7. Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Grefrath H 211 V
8. 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfall – B 199 V
Abfallentsorgungssatzung – der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992
9. 4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 12 „Südstraße“; B 201 V
hier: Einleitung des Änderungsverfahrens -abgesetzt-
Neu: Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2015 H 198-I V
-Tischvorlage-
10. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

11. Bericht über die Erledigung früherer Beschlüsse
12. Asylbewerberunterkünfte “Am Reinersbach“ 9/11 und 13/15 H 173-I V
hier: Auftragsvergabe der Architektenleistung
13. Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung H 204 V
14. Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung H 205 V
15. Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung H 206 V
16. Mitteilungen und Anfragen
17. Veröffentlichungen

Bürgermeister Lommetz eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates der Gemeinde Grefrath fest. Er begrüßt die Vertreter der Presse und die zahlreich erschienenen Bürgerinnen und Bürger. Einwendungen gegen die Tagesordnung der heutigen Sitzung sowie die Niederschrift der Sitzung des Rates vom 30.01.2017 werden nicht erhoben.

Der Bürgermeister schlägt vor, Tagesordnungspunkt 9 „4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 12 „Südstraße“; hier: Einleitung des Änderungsverfahrens“ von der Tagesordnung abzusetzen, da in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 20.02.2017 dieser Punkt wegen Beratungsbedarf zurückgestellt wurde. Dafür soll unter TOP 9 die vorliegende Tischvorlage „Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2015“ beraten werden. Die Änderung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen. Der Bürgermeister nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Ratsherr Monhof bemängelt, dass das Protokoll der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erst vor der Ratssitzung verteilt worden ist. Den Ratsmitgliedern soll die Niederschrift des HUF mindestens zwei Tage vor der Ratssitzung vorliegen.

Beschlüsse

A) Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde der Einwohner gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Es werden keine Fragen gestellt.

2. Bericht über die Erledigung früherer Beschlüsse

Es wird kein Bericht vorgetragen.

3. Neubesetzung von Ausschüssen des Rates der Gemeinde Grefrath **H 031-10 V**

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Grefrath beschließt folgende Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse:

Ausschuss	Austritt		Neubesetzung	
	Mitglied	stellv. Mitglied	Mitglied	stv. Mitglied
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	./.	Ernst Erens	./.	Peter Kemmerich

Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen: 31
 Ablehnungen: -
 Enthaltungen: -

Der Bürgermeister liest ein Schreiben des Gemeindegemeinschaftssportverbandes vor, in dem dieser vorschlägt, einen Arbeitskreis zu bilden, der bis zum Ende der Sommerpause Sparvorschläge im Bereich Sportstätten ausarbeitet. Bis dahin soll der Beschluss über die Einführung einer Sportstättengebühr ausgesetzt werden.

Ratsfrau Hübecker schlägt vor, zweimal im Jahr eine „Sportkonferenz“ einzuberufen, um sich mit den betroffenen Vereinen und dem Gemeindegemeinschaftssportverband über die Erfahrungen und Auswirkungen der Sportstättengebühren auszutauschen.

Ratsherr Ernesti zitiert aus einem Schreiben des Gemeindegemeinschaftssportverbandes an die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, wo der Vorwurf erhoben wird, durch das Nichteinbinden der Vereine und des Gemeindegemeinschaftssportverbandes in die Entscheidungsfindung würde der „Nährboden für die so viel zitierte Politikverdrossenheit“ gelegt. Er betont ausdrücklich, dass seine Fraktion immer ein „offenes Ohr“ für alle Bürger habe und alle Fraktionssitzungen auch öffentlich sind.

Die Frage von Ratsfrau Heller, welche Kosten in der Verwaltung für die Abrechnung der Sportstättengebühren veranschlagt sind, wird von Herrn Linke beantwortet. Die Ersterstellung der Gebührenbescheide sollte 2-3 Arbeitstage in Anspruch nehmen. Danach wird der Aufwand deutlich geringer; eine Kostenberechnung liegt nicht vor.

Die Ratsherren Monhof und Bedronka erklären, dass sie den Vorschlag des Gemeindegemeinschaftssportverbandes zum Antrag der SPD erheben und möchten darüber abstimmen lassen.

Ratsfrau Heller möchte wissen, ob der Landrat die Gemeinde zur Erhebung von Sportstättengebühren zwingt. Der Bürgermeister zitiert die klaren Forderungen nach Sportstättengebühren aus den Haushaltsgenehmigungen des Landrats für die Jahre 2014 und 2015.

Der Bürgermeister lässt über den SPD-Antrag, einen Arbeitskreis zu bilden, der bis zum Ende der Sommerpause Sparvorschläge im Bereich der Sportstätten ausarbeitet und bis dahin den Beschluss über die Einführung einer Sportstättengebühr auszusetzen, abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen:	13
Ablehnungen:	17
Enthaltungen:	1

Der Antrag ist somit abgelehnt. Bei den Fraktionen besteht Einigkeit, einen Arbeitskreis bzw. eine Sportkonferenz mit den durch die Sportstättengebühr betroffenen Vereinen, dem Gemeindegemeinschaftssportverband, Vertretern der Fraktionen und der Verwaltung einzurichten.

a) **Beschluss:**

Die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Sportstätten- - Sportstättengebührensatzung – wird beschlossen.

b) Die Gemeindegemeinschaftswerke GmbH soll für die Zurverfügungstellung der Bäder einen Gebührensatz von 50 Cent pro Trainingseinheit, pro Sportler verlangen. Wettkämpfe mit Vereinen aus anderen Gemeinden sind gebührenfrei.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen:	17
Ablehnungen:	11
Enthaltungen:	3

5. Aufhebung eines Sperrvermerkes**H 209 V**

Ratsherr Bedronka bemängelt, dass die Informationen in der vorgelegten Vorlage nicht ausreichend seien, da der tatsächliche Zuschussbedarf nicht zu erkennen ist.

Beschluss:

Der Sperrvermerk im Teilergebnisplan 030103 Kostenbeteiligung an Schulen anderer Träger bezüglich des Kontos 53180000 wird für das Jahr 2016 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen:	18
Ablehnungen:	8
Enthaltungen:	5

6. Ermächtigungsübertragungen**H 210 V**

Der Bürgermeister teilt mit, dass aufgrund der Vielzahl von Ermächtigungsübertragungen in den nächsten Tagen eine zusätzliche Stelle beim Bauamt ausgeschrieben wird.

Beschluss:

Die Übersicht wird zur Kenntnis genommen.

7. Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Grefrath**H 211 V****Beschluss:**

Die als Anlage 2 beigefügte Zuständigkeitsordnung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen:	31
Ablehnungen:	-
Enthaltungen:	-

Anlage II**8. 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfall –
Abfallentsorgungssatzung – der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992****B 199 V**

Ratsfrau Hübecker regt an, in der Presse darauf hinzuweisen, dass die Altpapiercontainer Ende März abgeschafft werden und die Bürger zusätzliche blaue Tonnen kostenfrei beantragen können.

Ratsherr Monhof bittet die Verwaltung zu prüfen, ob Glascontainer bei den Discountern aufgestellt werden können.

Beschluss:

Die in der Anlage beigefügte 12. Änderungssatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen:	29
Ablehnungen:	2
Enthaltungen:	-

Anlage III

9. Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2015**H 198-1 V**
-Tischvorlage-**Beschluss:**

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2015 wird zur Kenntnis genommen. Dieser wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und abschließenden Feststellung durch den Rat zugeleitet.

10. Mitteilungen und Anfragen

- Der Bürgermeister präsentiert das Ergebnis des Studentenwettbewerbs, den der Heimatverein Oedt für die Planung eines Schutzdaches an der Burg Uda durchgeführt hat. Die Umsetzung des Projektes würde ca. 180.000 € kosten, die der Heimatverein aufbringen müsste. Der Heimatverein möchte vorab wissen, ob ein entsprechendes Bauvorhaben die Unterstützung des Rates bekommt.
Der Vorschlag von Ratsherrn Maus, dass der Heimatverein das Projekt dem Rat vorstellt, wird einstimmig angenommen.
- Ratsherr Sonntag teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beim Landrat die Überprüfung des Turmes auf dem alten Girmesgelände auf Standsicherheit angeregt hat. Nachdem sich die Bauaufsicht mit der Betreibergesellschaft GVE in Verbindung gesetzt hat, hat diese der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Hausverbot für das Gelände erteilt. Ratsherr Wolfers missbilligt diese Vorgehensweise gegenüber politischen Mandatsträgern. Der Bürgermeister wird beauftragt, im Namen des Rates das Missfallen gegenüber der Firma GVE zu bekunden.
- Ratsfrau Lehnen bemängelt den Zustand des Fußweges zwischen der „Johann-Gastes-Straße“/„An der Floeth“. Herr Enger sagt eine Überprüfung zu.
- Ratsherr Mülders bemängelt das Anwohnerparken am Feuerwehrgerätehaus in Mülhausen. Ratsherr Sonntag berichtet über verkehrswidriges Parken an der rechten Seite der Albert-Mooren-Allee. Herr Franken sagt eine Überprüfung zu.
- Ratsherr Funken erinnert an die Vorlage des Beschlusscontrollings.

Lommetz
Bürgermeister**Heinen**
Schriftführer

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von gemeindlichen
Sportstätten
- Sportstättengebührensatzung -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 13.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Grefrath (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt für die Nutzung ihrer zu Sportzwecken zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Nutzungsvoraussetzung

- (1) Die Sportstätten in der Gemeinde stehen vorrangig gemeinnützigen Sportvereinen zur Verfügung, die Mitglied im Gemeindegemeinschaftssportverband Grefrath und dem nordrheinwestfälischen Landessportbund sind.
- (2) Grundsätzlich stehen dem Schulsport die Sportstätten unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Andere Vereine und Benutzergruppen (nachfolgend Dritte genannt) können auf Antrag Sportstättennutzungen beim Sportamt beantragen. Das Sportamt hat in diesen Fällen vor der Genehmigung ein Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinschaftssportverband zu erzielen.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Härtefallregelung

Gebührensschuldner gemäß § 3 können im Ausnahmefall schriftlich einen Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung bei der Gemeinde stellen, wenn sie sich unverschuldet in einer finanziellen Notlage befinden und die Einziehung der Gebühren eine existenzbedrohende Härte

bedeuten würde.

Die Gemeinde entscheidet über diesen Antrag nach Prüfung der Unterlagen.

Eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 5

Gebührenmaßstäbe

- (1) Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren für die Sporthallen und Sportplätze, die von der Gemeinde unterhalten werden, sind die in Absprache mit dem Gemeindefortsportverband festgelegten Benutzungszeiten (Trainings-Wochentage). Die Gebührenerhebung für die Wochenendbelegungen (Spielbetriebe) unterbleibt.
- (2) Vereine, die die ihnen überlassenen Sportstättenflächen selbst bewirtschaften, zahlen als Äquivalent zu den Benutzungsgebühren ein Entgelt je Quadratmeter nutzbarer Sportfläche. Hierzu zählen auch Zuwegungen, Parkplätze etc.
- (3) Sind mit der Nutzung über das übliche Maß hinausgehende nutzungsbedingte Aufwendungen notwendig, z. B. Sonderreinigungen, zusätzliche Schließdienste etc., so trägt der Nutzer diese Kosten neben der Gebühr nach Absatz 1 und 2.

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die nachfolgenden Sportstätten, werden wie folgt festgesetzt:

Sporthalle Bruckhauser Straße	5,00 € je Benutzungsstunde
Turnhalle Schulzentrum Grefrath	3,00 € je Benutzungsstunde
Turnhalle Schule Oedt	3,00 € je Benutzungsstunde
Sportplatz Oedt	3,00 € je Benutzungsstunde

- (2) Die Gebühren für die Nutzung gemeindeeigener Grundstücksflächen beträgt 0,05 € pro m² und Jahr. Dies betrifft insbesondere folgende Vereine bzw. Sportanlagen:

- Sportplatz „Auf dem Heidefeld“
- Tennisclub Grefrath
- Tennisclub Oedt
- Hundesportplatz Grefrath
- Hundesportplatz Oedt
- Kanuwanderclub
- Reiterverein Graf Holk

- (3) Dritte im Sinne von § 2 Abs. 3 zahlen für die Nutzung einer Sportstätte nach Abs. 1 einen Betrag von 30,00 € je angefangener Stunde. Das Sportamt kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Gebühren mit dem Antragsteller vereinbaren.
- (4) Die Sportstättengebühren sind nicht mit Gegenansprüchen der Nutzer aufrechenbar.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden je zur Hälfte am 01.04 und am 01.10. eines jeden Jahres fällig.

§ 8

Widerruf der Erlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden bei:

- Verstößen gegen die Sportstättenordnung,
- Zahlungsverzug.

§ 9

Sonstiges

Die Benutzung der Sportstätten ist in einer separaten Nutzungsordnung geregelt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Grefrath,

Manfred Lommetz

Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung

der Gemeinde Grefrath vom

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Aufgabe dieser Zuständigkeitsordnung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Befugnisse auf die Fachausschüsse des Gemeinderates und auf den/die Bürgermeister/in zu delegieren und durch Abgrenzungen der Zuständigkeit eine geordnete Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.
- (2) Soweit Fachausschüssen keine Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, haben sie alle Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten, die ihr Sachgebiet nach der Zuständigkeitsordnung betreffen.
- (3) Durch Beschluss des Gemeinderates kann die Zuständigkeitsordnung jederzeit geändert oder im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden. Entscheidet der Gemeinderat in Sachgebieten der Pflichtausschüsse, so hat er diese vorher zu hören.
- (4) Die Fachausschüsse können ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

§ 2 Rat der Gemeinde

Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 3 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Gemeinde begründen oder verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der

Personalhoheit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(3)

(4) Bedienstete in Führungspositionen sind die Fachbereichsleitungen bzw. Amtsleitungen.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Bürgermeister/in oder seinen/ihre(n) allgemeine(n) Vertreter/in. Der/die Bürgermeister/in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen (§ 74 Abs. 3 GO NW).

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW).
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht:
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist, unter Beachtung des § 60 Abs. 1 GO NW.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Fachausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).
- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuss sind nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss alle Gebührenordnungen und Beitragssatzungen zur Beratung vorzulegen.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss ist außerdem zuständig für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO. Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € (brutto) in seinem Aufgabenbereich nach Absatz 2 im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 30.000 € sowie in allen Fällen in denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (9) Der Haupt- und Finanzausschuss berät den Stellenplan vor. Er ist zuständig für die Beratung verwaltungsorganisatorischer Angelegenheiten, unbeschadet der Organisationsbefugnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 5**Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss und Umlegungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss und Umlegungsausschuss nimmt jeweils die Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

§ 6**Jugend-, Sozial- und Seniorenausschuss**

- (1) Der Jugend-, Sozial- und Seniorenausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Jugend-, Sozial- und Seniorenausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 7**Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

- (1) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 8**Schulausschuss**

- (1) Der Schulausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht:
- (2) Der Schulausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 9**Sport- und Kulturausschuss**

- (1) Der Sport- und Kulturausschuss ist für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche nach

dem als Anlage beigefügten Produktplan ausschließlich zuständig, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften eine andere Regelung treffen, der Rat sich die Zuständigkeit vorbehalten hat oder diese Zuständigkeitsordnung eine abweichende Regelung vorsieht:

- (2) Der Sport- und Kulturausschuss entscheidet über die Durchführung von Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 30.000 € in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht der/die Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 10

Stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse

Für die Mitglieder der Fachausschüsse wählt der Rat der Gemeinde Grefrath einen oder mehrere persönliche Stellvertretungen. Ist die persönliche Stellvertretung verhindert, so ist zunächst eine Stellvertretung durch die übrigen stellvertretenden Fachausschussmitglieder innerhalb der Fraktion nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens und danach eine Stellvertretung durch alle Fraktionsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens möglich.

§ 11

Bürgermeister/in

- (1) Aufgrund des § 41 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Grefrath werden die Entscheidungen über die nachfolgenden Angelegenheiten auf den/die Bürgermeister/in übertragen:
- a) die Geschäfte, die nicht dem Rat oder einem Fachausschuss nach gesetzlichen Vorschriften, durch diese Hauptsatzung oder durch besonderen Beschluss des Rates vorbehalten oder übertragen sind,
 - b) die Erteilung des Zuschlags nach einer durchgeführten Ausschreibung bzw. einer freihändigen Vergabe nach dem geltenden Vergaberecht im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu einer voraussichtlichen Auftragssumme von 30.000 € für den Einzelfall,
 - c) der Erwerb, die Verfügung, Veräußerung oder Belastung von Gemeindevermögen und Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Gewährung von Darlehen im Rahmen der im Haushaltsplan eingesetzten Mittel bis zu einem Betrag von 7.500 Euro im Einzelfall,
 - d) die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, die Gewährung von Stundungen bei Erhebung von Erschließungs- und Anliegerbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG) nach § 222 Abgabenordnung bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
 - e) die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 - f) die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
 - g) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,

- h) die Erhebung von Klagen sowie der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert bis zu 30.000 € im Einzelfall beträgt. Über die Erhebung von Klagen sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ist der zuständige Fachausschuss zu informieren,
 - i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 30.000 €, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- (2) Der/die Bürgermeister/in legt dem Rat vierteljährlich eine Liste mit den erteilten Vergaben vor, aus der sich die einzelnen freihändigen Vergaben von 7.500 € bis 30.000 € und die beschränkten Ausschreibungen von 15.000 € bis 30.000 € ergeben.
- (3) Der Rat und die Fachausschüsse können dem/der Bürgermeister/in über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten übertragen, soweit diese Übertragung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zulässig ist.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 16.06.2008 außer Kraft.

Anlage zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Grefrath

Produkt-Nr.	Produktbezeichnung	Fachausschuss
01 01 03	Leistungen der Gleichstellungsstelle	HUF
01 01 04	zentraler Service	HUF
01 01 06	Personalmanagement	HUF
01 01 07	Finanzmanagement und Rechnungswesen	HUF
02 02 01	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten	HUF
02 02 02	Bürgerservice	HUF
02 02 03	Personenstandswesen und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	HUF
02 03 01	Brandschutz und Bevölkerungsschutz	HUF
12 02 01	Förderung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs	HUF
15 01 01	Wirtschaftsförderung	HUF
15 02 01	Märkte	HUF
15 03 01	Tourismus	HUF
16 01 01	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	HUF
02 01 01	Statistik und Wahlen	HUF / WPA
16 02 01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	HUF / RPA
01 01 05	Verwaltung des Bauhofes	BAPLUM
01 01 08	Grundstücks- und Gebäudemanagement	BAPLUM
09 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	BAPLUM
10 01 01	Bau- und Grundstücksordnung	BAPLUM
10 02 01	Wohnungsbauförderung	BAPLUM
10 03 01	Denkmalschutz und -pflege	BAPLUM
11 01 01	Abfallbeseitigung	BAPLUM
11 02 01	Abwasserbeseitigung	BAPLUM
11 02 02	Abwasserentsorgung (Sammelgruben)	BAPLUM
11 02 03	Klärschlamm Entsorgung (Kleinkläranlagen)	BAPLUM
12 01 01	Bereitstellung der Erschließungsanlagen	BAPLUM
13 01 01	Bereitstellung der öffentlichen Grünflächen	BAPLUM
13 01 02	Land- u. Forstwirtschaft	BAPLUM
13 02 01	Gewässerunterhaltung	BAPLUM
13 03 01	Friedhofs- und Bestattungswesen	BAPLUM
14 01 01	Umweltschutzmaßnahmen	BAPLUM
15 02 02	Bauhofleistungen für Dritte	BAPLUM
03 01 01	Bereitstellung der Grundschulen	Schul
03 01 02	Bereitstellung der GHS Grefrath	Schul
03 01 03	Kostenbeteiligung an Schulen in anderer Trägerschaft	Schul
03 02 01	Allgemeine Schulverwaltungsleistungen	Schul
03 02 02	Schülerbeförderung	Schul
05 01 01	Allgemeine Sozialverwaltung	JUSOSE
05 01 02	Hilfen bei Einkommensdefiziten, Krankheit, Behinderung u. Pflegebedürftigkeit (ohne Hilfen nach AsylBLG)	JUSOSE
05 01 03	Hilfen nach Asylbewerberleistungsgesetz	JUSOSE
05 02 01	Unterbringung ohne festen Wohnsitz	JUSOSE
05 02 02	Unterstützung von Senioren	JUSOSE
06 01 01	Allgemeine Jugendverwaltung	JUSOSE
06 02 01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	JUSOSE
06 03 01	Bereitstellung Jugendheim Dings und mobile Jugendarbeit	JUSOSE
06 03 02	Ferienbetreuung	JUSOSE
06 03 03	Bereitstellung der Kinderspielplätze	JUSOSE
04 01 01	Leistungen im Kultur- und Wissenschaftsbereich	SpKu
08 01 01	Förderung des Sports und Sportstätten	SpKu

12. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung – der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 27 G vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372) hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, werden zusätzliche Sammelbehälter mit dem in § 6 Abs. 1 b), c) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Blaue Tonne).

§ 2

§ 9 erhält folgende Neufassung:

- (1) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, mit den in § 6 Abs. 2 beschriebenen Sammelbehältern (System Blaue Tonne) stellt die Gemeinde für jeden Einwohner (Benutzungspflichtige) und für jeden sich nach § 15 ergebenden Einwohnergleichwert wöchentlich mindestens 10 l Behältervolumen zusätzlich zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde stellt auf Antrag über das satzungsmäßige Volumen Gefäßraum zur Verfügung.
- (3) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten Sammelbehälter benutzt werden. Das Verbrennen von Papier und Pappe ist untersagt.

- (4) Sammelbehälter (Absatz 1) werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage bekannt.
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen im System Blaue Tonne sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 sowie des § 8 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 3

§ 14 Abs. 1 b) erhält folgende Neufassung:

nach § 6 Absatz 2 und § 9 (System Blaue Tonne) in die Sammelbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereit stehen.

§ 4

§ 21 Abs. 1 g) erhält folgende Neufassung:

§ 9 Abs. 3 Papier und Pappe verbrennt.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.